



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Polymeren mittels Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen durch Ausführung von Temperatursensoren als PLT-Betriebseinrichtungen mit Sicherheitsfunktion gemäß VDI 2180 an bestehenden klimatisierten bauartzugelassenen Lagerregalcontainern.

Bezirksregierung Düsseldorf

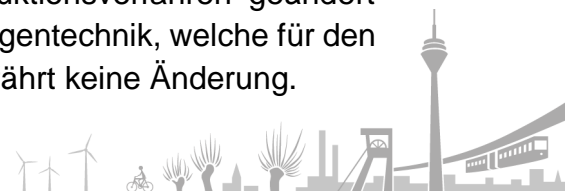
Düsseldorf, den 08.10.2024

53.04-9350370-0035-A15-0103/24

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Polymeren. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Herstellung von Polymeren werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen durch Ausführung von Temperatursensoren als PLT-Betriebseinrichtungen mit Sicherheitsfunktion gemäß VDI 2180 an bestehenden bauartzugelassenen klimatisierten Lagercontainern [Regalsysteme zur Lagerung von ortsbeweglichen Gebinden (u.a. IBCs, Fässer, Kanister, Säcke), in denen Einsatzstoffe gelagert werden.]

Die Produktionsanlage (Polymer-Reaktionsanlage, BE 537.50) selbst ist von der angezeigten Änderung nicht betroffen. Das heißt, es werden mittels dieser Anzeige keine neuen Stoffe eingeführt, keine genehmigten Produktionsverfahren geändert oder die genehmigte Produktionskapazität erhöht. Die Anlagentechnik, welche für den Produktionsprozess erforderlich ist, bleibt bestehen und erfährt keine Änderung.





Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

(Dietmar Schöbernig)

